STADT STOLBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 49

MASSTAB -2. ÄNDERUNG- 1:1000

KREIS AACHEN, GEMARKUNG STOLBERG, FLUR: 12,15

LEGENDE		
KERNGEBIET		MK
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	Z.B.	II
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	Z.B.	(II)
GRUNDFLÄCHENZAHL	Z.B.	1,0
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	Z.B.	(3,0)
GESCHLOSSENE BAUWEISE		g
BAULINIE		
BAUGRENZE		
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		

Textliche Festsetzung:

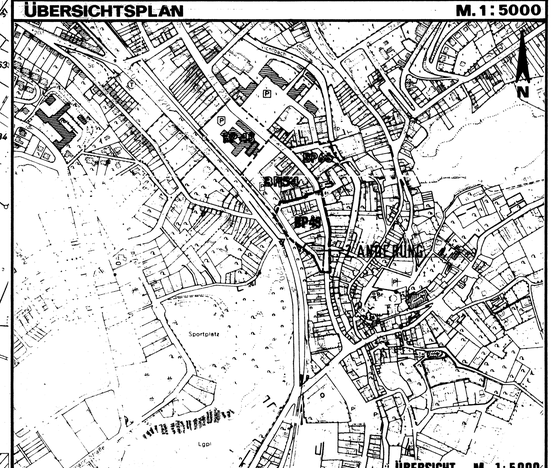
Innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 sind in den festgesetzten Kerngebieten (MK) des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 49 gem. § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO Vergnügungsstätten wie Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, wie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen.

Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO wird festgesetzt, daß sonstige Wohnungen ab dem 1. Obergeschoß zulässig sind.

Hinweis:

Es gilt die Gestaltungssatzung Oberstolberg.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



Die Planunterlage wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster angefertigt.
Az.: 628 - 21 Nr. 17/81
Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist genehmigt.
Zur Veröffentlichung freigegeben.

Aachen, den 9.6.1981
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
Im Auftrag

Kreisobervermessungsrat

DIESER PLAN IST GEMÄß § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 28.01.1992 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

GRUNDLAGE DES SATZUNGSBESCHLUSSES BILDET DIE BEGRÜNDUNG § 9 (8) BauGB.

STOLBERG, DEN 19.03.92

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

1. DIESER PLAN IST GEM. § 12 BAUGB DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 28.02.1992 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
2. AUSGELEGT NACH § 12 BAUGB AB 28.02.1992

BÜRGERMEISTER